Der Bürgermeister

Stadt **Marienmünster**

Stadtverwaltung, Postfach 11 54, 37692 Marienmünster

Kreis Höxter
- Kommunalaufsicht –
Moltkestr. 12
37671 Höxter

Hauptamt

Josef Suermann
Allgemeiner Vertreter

T: 05276/9898-25
F: 05276/9898-7725

Suermann@marienmuenster.de
Zimmer 15

Aktenzeichen:
11.04.00-2016/0007
(Bitte bei Antwortschreiben angeben!)

15.02.2017

Zahlung von Aufwandentschädigungen (AE) an Ausschussvorsitzende nach dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Sehr geehrte Frau Werner,

der Rat der Stadt Marienmünster beschloss in seiner Sitzung am 1.2.2017 einstimmig, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass der jeweilige Vorsitzende des Bauausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Betriebsausschusses gem. § 46 Satz 2 GO NRW keine zusätzliche AE erhalten (s. Anlage 1). Damit erhält kein Ausschussvorsitzender in der Stadt Marienmünster nach aktuellem Stand eine zusätzliche AE. Ortsausschüsse waren im Zeitpunkt des Ratsbeschlusses entsprechend der Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes 20/2017 vom 15.12.2016 nicht als Ratsausschüsse angesehen (s. Anlage 2) und deshalb nicht explizit in der Satzungsänderung mit erfasst worden.

Durch den Auslegungserlass des MIK vom 13.02.2017 – AZ. 31-43.02.01/01-3-3574/17(0) – stellt sich nun die Frage, ob es weiterhin rechtlich zulässig ist, sämtliche Ausschüsse von der Zahlung einer AE für die Vorsitzenden auszuschließen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bedingt durch unsere Gemeindegröße die Anzahl der Sitzungen sehr gering ist. Legt man die zu zahlende AE von 211,90 €/Monat zu Grunde, würde sich folgendes Bild für die Stadt Marienmünster ergeben (zugrunde gelegt habe ich die Anzahl der tatsächlichen Sitzungen in 2016):

Ausschuss	Anzahl Sitzungen pro Jahr	AE pro Jahr	AE pro Sitzung
Bauausschuss	4	2.542,80 €	635,70 €
OA Bredenborn	4	2.542,80 €	635,70 €
OA Altenbergen	2	2.542,80 €	1.271,40 €
OA Vörden	1	2.542,80 €	2.542,80 €
OA Kollerbeck	2	2.542,80 €	1.271,40 €
RPA	1	2.542,80 €	2.542,80 €
Betriebsausschuss	4	2.542,80 €	635,70 €
Summe		17.799,60 €	

Stadt **Marienmünster**

Bei den Vorsitzenden der Ortsausschüsse ist zwar zu berücksichtigen, dass diese in geringem Umfang repräsentative Aufgaben in ihren Ortschaften wahrnehmen und gelegentlich für z.B. Aushänge von Bekanntmachungen pp. herangezogen werden. In den kleineren Ortschaften haben wir Ortsvorsteher eingesetzt, die für dieselben und darüber hinausgehende Arbeiten eine monatliche AE von 115,20 € erhalten. Ortsvorsteher haben in einer Dienstanweisung (s. Anlage 3) festgelegte Aufgaben, wie die regelmäßige Kontrolle der Spielplätze, zu erledigen und haben für die Durchführung ihrer Ortsbeiratssitzungen nicht die Unterstützung durch die Verwaltung, wie es bei den Ortsausschusssitzungen der Fall ist. Auch im Vergleich zu den Ortsvorstehern würden die Vorsitzenden der Ortsausschüsse also eine unverhältnismäßig hohe AE erhalten.

Alle Vorsitzenden erhalten bereits die normale AE als Ratsmitglied in Höhe von 114,00 € und ein Sitzungsgeld von 19,60 €/Sitzung.

Müsste die zusätzliche AE gezahlt werden, würde dies angesichts der in der Tabelle aufgezeigten Beträge in der Bevölkerung sicher auf absolutes Unverständnis stoßen.

Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie zur oben aufgeworfenen Frage Stellung nehmen.

Mit freundlichem Gruß

Robert Klocke
Bürgermeister

Satzung vom 2.2.2017 zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marienmünster vom 7.10.1999

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marienmünster am 1.2.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung vom 7.10.1999 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

§ 2

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Bauausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss

Diese Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung vom 7.10.1999 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht

worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 2.2.2017

Gez. Robert Klocke

Bürgermeister

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Sie sind angemeldet im Mitgliederbereich als

Marienmuenster
marienmuenster

Mitteilungen - Recht und Verfassung

StGB NRW-Mitteilung 20/2017 vom 15.12.2016

Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Bezirksausschüssen

Aufgrund diverser Nachfragen zur Änderung der Entschädigungsverordnung bzw. Gemeindeordnung weist die StGB NRW-Geschäftsstelle in Ergänzung zum Mitglieder-Schnellbrief 343/2016 vom 05.12.2016 auf Folgendes hin: Vorsitzende von Bezirksausschüssen sind nach der Rechtsauffassung des StGB NRW nicht von der Regelung des § 46 Nr. 2 GO NRW erfasst. Auch wenn auf die Bezirksausschüsse nach § 39 Abs. 4 GO NRW die für die Ratsausschüsse geltenden Vorschriften grundsätzlich anwendbar sind , sind diese doch als Gremien eigener Art einzuordnen, die nicht ohne weiteres den Ausschüssen des Rates im Sinne der §§ 41ff GO NRW gleichzustellen sind (vgl. *Paal*, in: Rehn/ Cronauge/von Lennep/Knirsch (Hrsg.), GO NRW Kommentar, § 39, Erl. III.1.).

Einer Regelung wie in § 39 Abs. 4 GO NRW hätte es gar nicht bedurft, wenn es sich bei den Bezirksausschüssen um Ratsausschüsse handeln würde. Demgegenüber spricht § 46 Nr. 2 GO NRW (neu) ausdrücklich von den "Ausschüssen des Rates". Weder aus den Ergebnissen der Ehrenamtskommission noch aus der Gesetzgebungsbegründung ergeben sich zudem Hinweise darauf, dass die Bezirksausschüsse von der Regelung mit erfasst werden sollten. Diese Rechtsauffassung wird auch von der Kommunalabteilung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen geteilt.

Az.: 13.0.2-001/001

© 2017 Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Dienstanweisung

über die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung durch die Ortsvorsteher in den Stadtbezirken der Stadt Marienmünster.

§ 1

Allgemeines

1. Ortsvorsteher werden für das Gebiet ihres Stadtbezirks mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen dieser Dienstanweisung beauftragt.
2. Sie führen diese Geschäfte in meinem Auftrage und in Verantwortung mir gegenüber durch.

§ 2

Übertragene Aufgaben

1. Den Ortsvorstehern obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Entgegennahme von Anträgen, Anregungen und Beschwerden an den Rat und an die Stadtverwaltung insbesondere gemäß § 24 GO NW;
   Weiterleitung von dringenden Mitteilungen/Schriftstücken an die Einwohner, sofern diese nicht anderweitig erreicht werden können;
   b) Aushang von öffentlichen Bekanntmachungen;
   c) Überprüfung der Hundesteuerliste zum Jahresbeginn auf Vollständigkeit und Richtigkeit und Meldung von neu angeschafften, über 3 Monate alten Hunden im Laufe des Jahres;
   d) Kontrolle der Ortsbeleuchtung, Mitteilung von Defekten an die Verwaltung, regelmäßige Nachregulierung der Zeitschaltuhren, soweit vorhanden.;
   e) Überprüfung der Landpachtlisten auf ihre Richtigkeit, Entgegennahme von Kündigungen, Mitwirkung bei Neuverpachtungen;
   f) Überwachung und Einleitung des Winterdienstes in den Ortschaften soweit eigene Räumfahrzeuge vorhanden sind; gegebenenfalls Anforderung des Räumfahrzeuges und des Streumaterials beim zuständigen Amt;
   g) sofortige Meldung von Defekten, Störungen und Gefahrenstellen an öffentlichen Einrichtungen (Wasserversorgung, Kanalisation, Mergelkuhlen), Straßen und Wegen;
   h) Überwachung und Meldung unerlaubter Müllablagerungen;
   i) Umgehende Meldung von Manöverschäden an öffentlichen Straßen und Wegen und den Grundstücken;
   j) Überwachung der Kinderspielplätze und Meldung von Schäden bzw. Mängeln;
   k) Mitteilung über notwendige Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen, Plätzen, Friedhöfen, Grünanlagen und öffentlichen Gebäuden bzw. bebauten Grundstücken;
   l) Überwachung von Maßnahmen und Arbeiten nach näherer Weisung;
   m) Überwachung notwendiger Räumungsarbeiten an Gräben und Durchlässen;
   n) Kontrolle der Ruhebänke;
   o) Durchführung bzw. Organisation von Zählungen, Sammlungen und statistischen Erhebungen;

p) Überwachung der Sportplätze; Feststellung der Bespielbarkeit der Sportplätze bei extremen Witterungseinflüssen, Sperrung der Sportplätze, wenn durch die Benutzung des Sportplatzes Schäden zu befürchten sind;
q) Verkauf von Straßenobst;
r) Mitwirkung in allen Verwaltungsangelegenheiten, soweit hierzu ein besonderer Auftrag erteilt wird;
s) Soweit die Betreibung der Dorfgemeinschaftshäuser und gemeindeeigener Räume nicht Vereinen übertragen wurde, Vermietung derselben für Einzelveranstaltungen und Meldung innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung an die Verwaltung;
t) Ehrung von Ehe- und Altersjubiläen, soweit sie nicht vom Bürgermeister selbst vorgenommen werden;
u) Auf- und Abbauen des Geschwindigkeitsmessgerätes.

2. Die Beglaubigung von Unterschriften, von Abschriften und Fotokopien ist dem Ortsvorsteher nicht erlaubt.

§ 3

Unterzeichnung, Dienstsiegel

1. Der Ortsvorsteher unterzeichnet alle Bescheinigungen und Schriftstücke, zu deren Erledigung er befugt ist wie folgt:

   Stadt Marienmünster
   Stadtbezirk

   Ortsvorsteher

§ 4

Behandlung der Eingänge

1. Postsendungen oder andere Eingänge, die gerichtet sind an den Bürgermeister, die Stadtverwaltung, die Gemeindeverwaltung – auch wenn die Bezeichnung nicht richtig ist – oder Irrläufer sind unmittelbar und ungeöffnet an mich weiterzuleiten.
2. Geöffnet werden dürfen nur Postsendungen und sonstige Eingänge, die unmittelbar an den Ortsvorsteher gerichtet sind. Sie sind evtl. mit Stellungnahme, ohne Aufschub an mich weiterzuleiten.
3. Der Ortsvorsteher ist nicht berechtigt, Schriftverkehr mit Personen oder fremden Dienststellen und Behörden in seiner Funktion als Ortsvorsteher zu führen.

§ 5

Dienstzeit, persönliches Verhalten

1. Nach Möglichkeit sollte der Ortsvorsteher täglich zu einer bestimmten Zeit den Einwohnern seiner Ortschaft zur Verfügung stehen.
2. Der Ortsvorsteher ist verpflichtet, über die ihm aus seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten – auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst – Verschwiegenheit zu bewahren. Wer über dienstliche Angelegenheiten aussagen soll, bedarf meiner Aussagegenehmigung.
3. Der Ortsvorsteher hat mir Mitteilung zu geben, wenn er sein Amt wegen Erkrankung oder Abwesenheit vom Ort länger als 2 Tage nicht wahrnehmen kann.
4. Nach Ablauf der Amtszeit ist mir das gesamte amtliche Material zu übergeben.

Marienmünster, 1. Dezember 2009

Der Bürgermeister